

BGer 5A 4/2023 vom 23. Januar 2023

Bundesgericht, 2023-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_4_2023

FR: TF 5A 4/2023 du 23 janvier 2023

IT: TF 5A 4/2023 del 23 gennaio 2023

Regeste

Eltern-Coaching (Verfahren auf Abänderung des Ehescheidungsurteils) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe ist auf Französisch und damit in einer Amtssprache verfasst (Art. 42 Abs. 1 BGG). Das vorliegende Urteil ist jedoch in der Sprache des angefochtenen Entscheides abzufassen (Art. 54 Abs. 1 BGG).

E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend die Anordnung eines Eltern-Coachings im Rahmen eines Verfahrens auf Abänderung eines Scheidungsurteils. Dabei handelt es sich um einen Zwischenentscheid, der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann (ausführlich zum nicht wieder gutzumachenden Nachteil insb. BGE 142 III 798 E. 2.2), wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1; 141 III 80 E. 1.2; 141 IV 289 E. 1.3). Die besonderen Anfechtungsvoraussetzungen werden in der Beschwerde weder explizit noch wenigstens sinngemäss dargetan, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 3

Die Beschwerde würde im Übrigen auch in der Sache selbst den Begründungsanforderungen nicht genügen: Im Schreiben vom 3. Januar 2023 wird zur Begründung auf die im Verfahren 5A_992/2022 eingereichte Beschwerde verwiesen. Abgesehen davon, dass ein solcher Verweis unstatthaft ist, nimmt jene vom 23. Dezember 2022 datierende Beschwerde auf den der Beschwerdeführerin erst am 31. Dezember 2022 zugestellten und vorliegend angefochtenen Entscheid vom 23. Dezember 2022 keinen Bezug. Gleiches gilt für die am 6. Januar 2023 im vorliegenden Verfahren nachgereichte Beschwerdeschrift, welche ab Seite 2 eine Kopie der Beschwerdeschrift vom 23. Dezember 2022 darstellt. Zwar wird auf der adaptierten ersten Seite formal auf den Entscheid vom 23. Dezember 2022 Bezug genommen, die sich auf den Seiten 2-51 befindende Begründung sowie die ab S. 49 gestellten Rechtsbegehren nehmen aber keinen Bezug auf den angefochtenen Entscheid vom 23. Dezember 2022 und den darin umschriebenen Anfechtungsgegenstand; vielmehr betreffen die weitschweifigen Ausführungen andere Dinge (vgl. dazu Urteil 5A_992/2022).

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde zum grossen Teil als offensichtlich unzulässig und im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet (bzw. gänzlich

unbegründet), weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.